

Vollzug des Tierseuchenrechts;

Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I.** Alle im Landkreis Lindau (Bodensee) niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte werden ermächtigt,
- a) gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 Heimtierausweise auszustellen,
 - b) gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 998/2003 Proben zur Antikörpertitrierung auf Tollwut zu entnehmen und
 - c) gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG klinische Untersuchungen durchzuführen.
- II.** Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis der / des niedergelassenen Tierärztin / Tierarztes tätigen Tierärztinnen und Tierärzte. Die Ermächtigung gilt auch für Tierärztinnen und Tierärzte, die in Tierheimen, Tiergärten (Zoos) oder ähnlichen Einrichtungen angestellt sind, aber nur für dort gehaltene Tiere.
- III.** Die Ermächtigung in Ziffer I. erlischt, wenn die Tierarztpraxis außerhalb des Landkreises Lindau (Bodensee) verlegt oder aufgegeben wird.
- IV.** Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften werden folgende Auflagen verfügt:
- a) Die Verlegung oder Auflösung der Tierarztpraxis ist dem Landratsamt Lindau (Bodensee) — Veterinäramt — unverzüglich mitzuteilen.
 - b) Die Heimtierausweise dürfen nur von Impfstoffherstellern oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine zweistellige Firmenkennung vergeben worden ist. Die Ausweise



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 3 – Jugendherberge/Limare; RBA Linien 18 und 19 – Jugendherberge
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

müssen den Vorgaben der Entscheidung 2003/803/EG entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedsstaates (DE = Deutschland), einer zweistelligen Firmenkennung und einer siebenstelligen fortlaufenden Nummer zusammensetzt.

- c) Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter/-in (mit Wohnsitz) zugeordnet werden kann.
- d) Die Antikörpertitrierung ist in einem zugelassenen Labor gemäß Entscheidung 2004/233/EG durchführen zu lassen.

- V.** Diese Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs allgemein oder im Einzelfall sowie der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen.
- VI.** Kosten werden nicht erhoben.
- VII.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 13. Juni 2012

gez.

Christine Münzberg
Fachbereich Kommunales, Sicherheit und Ordnung

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lindau (Bodensee), Zimmer 211, 88131 Lindau (Bodensee) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die aufgrund dieser Allgemeinverfügung erteilten Ermächtigungen erlöschen, falls nach Art. 5, 6 oder 15 der VO (EG) Nr. 998/2003 oder nach Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG anderweitige bundes- oder für den Freistaat Bayern geltende landesrechtliche Vorschriften erlassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.